

ZWISCHENBILANZ

Die Grundsteuerreform ist gestartet. DAS SOLLTEN SIE WISSEN!



Seit 2022 läuft die Reform der Grundsteuer. Konkret verändert sich die Berechnungsgrundlage für die Steuer. Was Eigentümer eines Einfamilienhauses, einer Eigentumswohnung oder eines Grundstücks nun wissen müssen.

Neues Jahr, neue Steuerreform – zumindest der Anfang: Zum ersten Januar 2022 begannen die Veränderungen bei der Grundsteuer. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die alten Berechnungen der Grundsteuer 2018 gekippt hatte, ist das Finanzministerium nun mit der Neuauflistung der Grundsteuer beschäftigt. Betroffen von den Veränderungen sind Eigentümer von Häusern und Wohnungen sowie alle sonstigen Grundbesitzer. Auch wenn sie noch keine gesonderte Aufforderung vom Finanzamt bekommen, alle Eigentümer sind in diesem Jahr dazu verpflichtet, eine Grundsteuerwerterklärung abzugeben.

Wie kam es zu der Grundsteuerreform?

Im Jahre 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Grund hierfür ist, dass diese mit der steuerlichen Gleichbehandlung nicht vereinbar ist, da die Berechnung der Grundstückswerte regional stark unterschiedlich ausfällt. Der Grund: Der Berechnung der Grundsteuer lag bisher der sogenannte Einheitswert zugrunde. Dieser Einheitswert stammt im Westen aus dem Jahre 1964, während er im Osten aus dem Jahre 1935 stammt.

Aufgrund der stark unterschiedlichen Entwicklungen der Werte kam es daher zu teils drastischen Unterschieden, die laut dem Bundesverfassungsgericht verfassungswidrig sind. Deshalb sollen sämtliche Grundstücke im Jahr 2022 neu bewertet werden.

Was ändert sich konkret durch die Grundsteuerreform?

Auch weiterhin muss die Grundsteuer gezahlt werden. Was

Die Grundsteuerwerte werden nach und nach neu festgestellt. Dafür müssen alle Grundstückseigentümer zwischen dem 1.7.2022 und dem 31.10.2022 eine Steuererklärung für ihre Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgeben.

sich ändert, ist die Ermittlung des Grundsteuerwerts als neue Basis für die Bemessung der Grundsteuer. Grundstücksbesitzer müssen im Jahre 2022 erstmals eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, die sog. „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes“. Konkret ist dies eine Feststellungserklärung, die nicht bei den Kommunen oder Gemeinden, sondern beim jeweils zuständigen Finanzamt abgegeben werden muss. Wichtig sind die Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022. Anhand der Angaben berechnet das zuständige

Wir kümmern uns für Sie um alles

Selbstverständlich unterstützen wir Sie auch bei diesem Thema und kümmern uns um Ihre Steuererklärung zum Grundstückswert. Wenn Sie eine Erstellung durch unsere Kanzlei zu fairen Pauschalpreisen wünschen, bitten wir Sie, sich mit uns kurzfristig in Verbindung zu setzen. Alle Antworten auf wichtige Fragen sowie eine Checkliste zum Download finden die auf unserer Homepage unter: www.stb-kgp.de.

Finanzamt einen Grundsteuerwert und erlässt einen Feststellungsbescheid bezüglich des Grundsteuerwertes und einen Grundsteuermessbescheid. Auf Grundlage dieses Bescheides und unter Anwendung der Steuermesszahl und der jeweiligen Hebesätze der Kommunen und Gemeinden, setzen die Kommunen und Gemeinden die zu zahlende Grundsteuer fest.

Wie erfolgt die Bewertung der Grundstücke?

Der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes liegt die Bewertung des jeweiligen Grundstücks zu Grunde. Somit muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden. Bei der Bewertung eines Grundstücks muss zwischen privaten Grundstücken und Grundstücken im Betriebsvermögen differenziert werden, da hier unterschiedliche Bewertungsverfahren eingesetzt werden.

Überraschende ZAHLEN & FAKTEN

8 Jahre

seines Lebens verbringt der Mensch im Büro, aber nur 9 Jahre beim Spielen mit den Kindern.



~ 100 ~

der reichsten Menschen der Welt haben 2021 so viel Geld verdient, dass sie die weltweite Armut viermal ausgleichen könnten.



1.122

unproduktive Meetings werden pro Minute gehalten. Das ist sehr verschwenderisch und entspricht tatsächlich 40% aller Meetings.



281.407 €

gehen deutschen Arbeitgebern pro Minute durch „verschwendete“ Arbeitszeit verloren. Unter anderem zum Beispiel durch privates Surfen oder durch private Gespräche der Mitarbeiter.

8.723

Überstunden werden allerdings von deutschen Arbeitnehmern pro Minute geleistet, daher dürften sich die Chefs eigentlich nicht beschweren.

25.540

Tassen Kaffee werden alle 60 Sekunden von Büromitarbeitern konsumiert. Das entspricht unglaublichen 485 kg Kaffee pro Minute.



GRUNDSTEUERREFORM 2022:

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Ab wann wird die neue Grundsteuer erhoben?

Die neue Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 auf Basis der neuen Grundstückswerte erhoben werden.

Was ist bis wann zu tun?

In der Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2022 sollen alle Grundstückseigentümer eine gesonderte Steuererklärung für ihren Grundbesitz beim Finanzamt einreichen. Bewertungsstichtag ist der 01.01.2022. Die Erklärung muss elektronisch per ELSTER eingereicht werden. Dies soll ab dem 01.07.2022 möglich sein. Letzter Termin zur Einreichung dieser Erklärung ist der 31.10.2022.

Erhalte ich als Grundstückseigentümer eine Aufforderung zur Abgabe der Erklärung?

Nein. Eine persönliche Aufforderung von Ihrem Finanzamt erhalten Sie grundsätzlich nicht. Die NRW-Finanzverwaltung hat aber vor, nach und nach alle Grundstückseigentümer über die beim Finanzamt bereits vorliegenden Grundstücksdaten zu informieren, um die Datenbestände abzugleichen. Die ersten Anschreiben wurden aktuell bereits versandt.

Wird die Grundsteuer ab 2025 für alle Grundstückseigentümer höher ausfallen?

Durch die Neubewertung der Grundstücke ist es möglich, dass einzelne Grundstücke höher bewertet werden als andere und dadurch die individuelle Grundsteuerbelastung eines einzelnen Grundstücks höher ausfallen kann als bisher – d. h. im Klartext, es wird Gewinner und Verlierer geben.

Kann ich die voraussichtliche Höhe meiner Grundsteuer ab 2025 schon in diesem Jahr schätzen?

Nein, leider noch nicht. Es ist geplant, dass die Finanzverwaltung bis ca. Mitte 2024 die Bescheide zu den Grundsteuerwerten sowie die Grundsteuer-Messbeträge erlässt. Ende 2024 sollen dann den Gemeinden die Grundstückswerte vorliegen, damit diese anhand der neuen Werte ihre Hebesätze festlegen können.



Wie werden die neuen Grundstückswerte ermittelt?

Das Gesetz unterscheidet das Ertragswert- und das Sachwertverfahren. Hier muss im ersten Schritt von Ihnen beurteilt werden, um welche Gebäudeart es sich bei dem entsprechenden Grundstück handelt. Im „Ertragswertverfahren“ werden Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke/Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen bewertet. Um die Bewertung dieser Grundstücke vornehmen zu können, benötigen wir von Ihnen unsere ausgefüllte Checkliste, die sie auf unserer Homepage herunterladen und direkt bearbeiten können.

Sollte Ihr Grundstück nicht dem Ertragswertverfahrens zuzurechnen sein (z. B. Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum etc.), erfolgt die Bewertung im „Sachwertverfahren“. Hier ist anstelle der Wohnfläche die Bruttogrundfläche mitzuteilen. Da die Berechnung der Bruttogrundfläche oft etwas komplizierter ist, bitten wir Sie um entsprechende Grundrisspläne für das zu bewertende Gebäude.



Ein faires Angebot für Sie: All-inclusive-Preise!

Wir berechnen unser Honorar abweichend von der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Danach würde sich für die Bewertung einer Eigentumswohnung mit einem Wert von 250.000 EUR ein Honorar nach StBVV von rund 1.150 EUR brutto ergeben. Wir haben hierzu jedoch Pauschalbeträge festgelegt, die zu Ihren Gunsten unter diesen sonst üblichen Mittelwerten nach StBVV liegen.

Für die Erstellung der Feststellungserklärungen berechnen wir an unsere bestehenden Mandanten folgende Vergütung für jedes zu bewertende Grundstück:

- Unbebaute Grundstücke: Pauschal 250,00 EUR Brutto
- Einfamilienhäuser & Eigentumswohnungen: Pauschal 375,00 EUR Brutto
- Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke & Mehrfamilienhäuser: Pauschal 550,00 EUR Brutto
- Grundstücke im Sachwertverfahren nach Aufwand: Stundensatz 119,00 EUR Brutto

Sollten Sie bisher kein Mandant bei uns sein, wird für die Anlage Ihrer Stammdaten zusätzlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 EUR brutto in Rechnung gestellt. Sofern wir mehr als fünf Objekte für Sie bewerten sollen, können wir Ihnen erfahrungsgemäß einen Nachlass einräumen. Sprechen Sie uns hierzu bitte an.

Aufgrund der hohen Anzahl der durch uns zu bewertenden Grundstücke bitten wir Sie, uns die benötigten Informationen kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Auszeichnung mit Handelsblatt-Siegel Beste Steuerberater 2022



Eine gute Nachricht für alle, die einen ausgezeichneten Steuerberater suchen. Die Kanzlei „Kaib, Galldiks und Partner“ zählt laut Handelsblatt 2022 wieder zu den besten Steuerberatern Deutschlands.

Im Auftrag des Handelsblatts hat das Marktforschungsunternehmen SWI Finance Deutschlands beste Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ermittelt. Insgesamt beteiligten sich 4.303 Steuerberater und 847 Wirtschaftsprüfer an der Studie, davon schafften es 614 Steuerberater und 116 Wirtschaftsprüfer in die Bestenliste. Die Auszeichnungen erfolgten nach Stadt, Sachgebiet, Branche und Gesamtwertung.

Zu den besten Kanzleien in der Gesamtwertung zählen die, welche mindestens 70 Prozent der maximal möglichen Punktzahl erreicht haben. In den Sachgebieten und Branchen zählen diejenigen Kanzleien zu den besten, die die höchstmögliche Punktzahl in diesem Themengebiet erreicht haben.

Unsere Kanzlei ist im Jahr 2022 in der Stadt Remscheid in den Bereichen „Allrounder“ und „Privatpersonen“ ausgezeichnet worden. In der Vergangenheit wurde unsere Kanzlei bereits im Sachgebiet „Erbchaft & Schenkung“ mit dem exklusiven Qualitätssiegel bedacht. Diese Auszeichnungen sehen wir als Anerkennung und Verpflichtung in einem. Profitieren auch Sie von erfahrenen Beratern an Ihrer Seite und der großen Fachkompetenz unseres Teams.





ERFOLGREICHER GENERATIONENWECHSEL UND DIGITALISIERUNG IM MITTELSTAND

KGP unterstützt das Remscheider Traditionsunternehmen Zico Zimmermann GmbH & Co. KG bei der Unternehmensnachfolge sowie der Umstellung auf digitale Prozesse.

Zico Zimmermann liefert seit 1866 Qualität aus Stahl. Das hochwertige Produktionsprogramm umfasst Fleischwolfmesser und Lochscheiben aller gängigen Systeme und neuen Entwicklungen. Lochscheiben für die Feinstzerkleinerung und Einlegeringe runden das Fertigungsprogramm ebenso wie die Kuttermesser, Klingen und Sägeblätter ab.

Das Familienunternehmen mit Sitz in Remscheid-Lüttringhausen ist nunmehr in der sechsten Generation tätig – im Juli 2017 fand der Wechsel der operativen Geschäftsleitung vom Vater Ulrich Mahnert auf den Sohn Friedrich Mahnert statt. Unsere Kanzlei begleitet seither erfolgreich den Prozess der familieninternen Unternehmensnachfolge.

Nachfolge muss für beide Seiten passen

Senior-Chef Ulrich Mahnert erinnert sich: „Ein Generationenwechsel innerhalb der Familie ist ja nicht immer einfach, weil beide Seiten mit diesem Schritt glücklich werden müssen und der Unternehmenserfolg nicht gefährdet werden darf. Das hat in unserem Fall mit der Unterstützung von KGP sehr gut funktioniert. Ich war bereit, Stück für Stück Verantwortung auf meinen Sohn zu übertragen und stehe weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Dabei hatte und habe ich natürlich volles Vertrauen in Friedrich und seine Fähigkeiten.“

Hilfreich bei dieser Entwicklung war sicher auch, dass Junior Friedrich Mahnert den Beruf von der Pike auf gelernt hat und als Industriemeister Metall vier Jahre im Betrieb selbst an den Maschinen gearbeitet hat. „Als es so weit war, hat uns KGP bei diesem komplexen Thema sehr pragmatisch geholfen und alles fachlich begleitet. Dabei spielten neben wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Punkten auch familiäre und soziale Aspekte eine Rolle.“, so Friedrich Mahnert. Mit den bisherigen Maßnahmen haben wir bereits die notwendigen Schritte für einen geordneten Übergang umgesetzt. Damit kann man sich nun mit vereinten Kräften voll auf das anspruchsvolle Tagesgeschäft konzentrieren.

Digitalisierung als ein Erfolgsfaktor

Zum Tagesgeschäft gehören bei Zico auch die Automatisierung durch den Einsatz von Robotik sowie digitale Prozesse sowohl in der Verwaltung als auch in der Produktion. Die Digitalisierung bietet unabhängig von Geschäftsfeld und Mitarbeiteranzahl ein erhebliches Potenzial, um bestehende und wiederkehrende Geschäftsabläufe zu automatisieren. Wir haben unseren Mandanten Zico auch bei der Digitalisierung des Rechnungswesens unterstützt.

KGP Partner Thomas Strycker beschreibt den ersten Schritt: „Am Anfang steht zunächst die Aufnahme der bisherigen Prozesse und

wir fragen: Wie läuft der aktuelle Belegtransfer ab? Was müssen, können, sollten wir beim Mandanten in den Abläufen ändern? Welcher bereits digital vorhandene Beleg wird dennoch ausgedruckt, um ihn danach wieder einzuscannen? Was braucht der Mandant eigentlich, was ist nötig und was wäre zu viel? Danach unterstützen wir den Umstellungsprozess von Papier zu digital sehr pragmatisch.“

Zico nutzt in der Zusammenarbeit „DATEV Unternehmen online“ – ein digitaler Belegtransfer über die Cloud-Lösung der DATEV. Friedrich Mahnert: „Das bringt uns einige praktische und wirtschaftliche Vorteile wie die Verknüpfung der jeweiligen Belege mit dem Buchungssatz, die Vermeidung von Papierordnern und keine „Medienbrüche“, indem digitale Belege bei uns ausgedruckt werden, um dann beim Steuerberater wieder eingescannt zu werden. Zudem haben wir eine Zeitersparnis durch den digitalen Transfer.“

Umstellung macht vieles effektiver

Eine Umstellung des Buchungsrythmus von monatlich auf wöchentlich schafft weitere Vorteile im Unternehmen: es entstehen flexible Arbeitszeiten in der Buchhaltung, weniger Stress am Monatsende, Fragen werden laufend und zeitnah geklärt und der Monatsabschluss erfolgt schneller. Zico profitiert zudem von der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung durch Nutzung von Kostenstellen. „Unser Mandant hat dadurch eine erhebliche Verschlankeung der Anzahl genutzter Konten. Innerhalb dieser Übersicht werden auch sämtliche Kosten einer Kostenstelle zusammengeführt und müssen nicht mühsam über die Einzelkonten des Kontenplans aufaddiert werden.“, erläutert Thomas Strycker.

Die Auswertungen können dabei für flexible Zeitabschnitte und in allen gängigen Formaten aufbereitet werden. Auswertungen werden monatlich zusammen mit der fertiggestellten Finanzbuchhaltung ebenfalls über das Cloudportal „DATEV Unternehmen online“ zur Verfügung gestellt.

Passende Lösung für jedes Unternehmen

Die Umstellung auf digitale Prozesse ist dabei keine Einbahnstraße. Hier ist der ständige Austausch zwischen Steuerberater und Mandant entscheidend. Damit ist gewährleistet, dass die Digitalisierung nicht zu einer Überforderung führt und auch zu den Arbeitsprozessen des Mandanten passt. Ziel sollte es ja sein, dass Informationen schnell und flexibel zur Verfügung gestellt werden und der Mandant auf dieser Basis zeitnah die richtigen unternehmerischen Entscheidungen treffen kann. „Wir waren wirklich positiv überrascht, wie einfach, schnell und effektiv die digitale Buchhaltung mit KGP funktioniert“, so Friedrich Mahnert abschließend.





Ein guter Zeitpunkt, an die Unternehmensnachfolge zu denken? GENAU JETZT.



Dipl.-Finanzwirt Marc Brocksieper
Steuerberater / Partner

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Ein wichtiges Ziel bei der Unternehmensnachfolge mittelständischer Familienunternehmen ist der optimale Vermögenserhalt. Marc Brocksieper, Fachberater für Unternehmensnachfolge bei Kaib, Galldiks und Partner beantwortete wichtige Fragen zur Vorbereitung des Prozesses.

In jedem inhabergeführten mittelständischen Unternehmen stellt sich früher oder später die Nachfolgefrage. Sobald es an der Zeit ist, den Staffelstab der Unternehmensführung weiterzugeben, sind komplexe betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Fragen zu lösen. Die Übergabe des Unternehmens an einen Nachfolger will sorgfältig durchdacht sein.

Für eine zukunftsgerichtete Führung ist es deshalb wichtig, frühzeitig zu entscheiden, was passieren soll, wenn man selbst nicht mehr die Führung übernehmen kann oder auch nur für eine gewisse Zeit ausfällt. Corona hat uns hier alle gelehrt, dass die Zukunft nicht vorhersehbar ist. Nur wenn die Nachfolge gründlich und eindeutig geklärt ist, wird das Unternehmen auf Dauer handlungsfähig bleiben. Wir empfehlen hier den Blick über den Tellerrand und eine sehr frühzeitige Planung.

Herr Brocksieper, wann sollte ich mich mit der Nachfolgeregelung beschäftigen?

Ein guter Zeitpunkt ist eigentlich kurz nach der Unternehmensgründung. Der zweitbeste Zeitpunkt ist immer „jetzt“. Die Nachfolgeplanung ist ein wichtiger Bestandteil der strategischen Unternehmensplanung und sollte regelmäßig der konkreten Familien- und Unternehmenssituation angepasst werden.

Also einen Plan machen, solange das Thema noch nicht relevant ist?

Genau. Die Steuerbelastung einer Übertragung, ob unentgeltlich oder im Rahmen einer Veräußerung, hängt wesentlich mit der zuvor gewählten Strukturierung zusammen. Bei einer klugen Struktur sieht man den Unterschied – nicht nur auf dem Konto.

Was ist besser: vererben, verkaufen oder verschenken?

Das hängt von vielen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und familiären Aspekten ab. Was sind Ihre Pläne? Handelt es sich um einen Generationenwechsel oder um einen Unternehmensverkauf? Gibt es bereits einen Nachfolger oder muss er noch gefunden werden? Wo steht das Unternehmen, wie ist es bewertet? All das hat Einfluss auf die rechtliche und steuerliche Gestaltung der Nachfolge, auf die vorbereitende Strukturierung des Unternehmens, darauf, ob man es mit Familienrecht, Erbschaft- oder Schenkungssteuer zu tun hat, ob man Steuerbegünstigungen mit Behaltfristen geltend machen kann und vieles mehr.

Wünschen sich Unternehmensgründer eine Nachfolge innerhalb der Familie?

Ja, tendenziell würde ich bestätigen, dass der Wunsch einer innerfamiliären Nachfolge auf der Übergeberseite sehr groß ist. Zugleich gibt es aber immer mehr Reflektion auf

beiden Seiten, ob dies wirklich für jeden die beste Lösung ist. Und so entsteht sinnvollerweise mehr Freiheit und Austausch zu dieser gewichtigen Lebens- und Unternehmensfrage.

Was, wenn das eigene Kind nicht will oder nicht für die Nachfolge geeignet ist?

Das ist im Einzelfall für einen Vater und/oder Mutter oft eine wirklich schmerzvolle Erkenntnis. Da gilt es sich mit auseinanderzusetzen und diese Klarheit frühzeitig herbeizuführen. Denn dann müssen externe Lösungen gesucht werden und auch die benötigen in allererster Linie Zeit.

Wie lange dauert eine gute Nachfolgeregelung?

Eine geordnete Unternehmensnachfolge braucht Zeit und Expertenwissen. Im ersten Schritt werden die steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen geprüft. Eventuell vorzunehmende Veränderungen in gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Konstruktionen benötigen Zeit, bevor sie wirksam werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn vor dem geplanten Generationswechsel noch Vermögenswerte (z. B. Immobilien) steuerlich optimiert aus dem Betrieb herausgelöst werden sollen. Es ist daher empfehlenswert, dass sich Unternehmer frühzeitig mit der Regelung ihres Generationswechsels beschäftigen. Denn eine Unternehmensnachfolge ist ein besonderes Projekt, das oft mehrere Jahre dauern kann.

Gibt es einen idealen Zeitpunkt für die Unternehmensnachfolge?

Es gibt kein perfektes Alter, um darüber nachzudenken. Allerdings: Je älter der Seniorunternehmer, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer unorganisierten Notfallnachfolge. Ein Zeitplan, welche Vermögenswerte wann an wen übergeben werden sollen hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen. Der Übergebende plant dabei am besten rückwärts und beantwortet die Frage, wie viele Jahre er den verdienten Ruhestand genießen will.

Warum sollte ich bei der Unternehmensnachfolge mit Ihrer Kanzlei zusammenarbeiten?

Unsere Kanzlei verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in diesem Bereich. Unsere langjährig betreuten Mandanten haben dabei den Vorteil, dass wir schon vorher einen sehr guten Einblick in die Unternehmensstruktur haben und laufend Impulse für einen geplanten Nachfolgeprozess setzen können. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten wir dann ganzheitliche Lösungen, die all den oben genannten Aspekten Rechnung tragen – von der Positionsbestimmung, der Entwicklung eines passenden, steueroptimierten Konzeptes oder der Unternehmensbewertung bis zur abschließenden Vertragsgestaltung. Bei Bedarf arbeiten wir eng mit langjährig bekannten Spezialisten aus unserem umfangreichen fachlichen Netzwerk zusammen.

GÜNSTIGER STROMERN!

Die steuerliche Förderung bei Elektro- & Hybridfahrzeugen

Steuerliche Vergünstigungen nutzen

Seit einigen Jahren gibt es zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wenn Mitarbeiter oder Unternehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug (inkl. Fahrrädern) nutzen. Zum 01.01.2022 haben sich jedoch die Voraussetzungen zumindest bei den Hybridfahrzeugen wieder verschärft.

Überlässt der Arbeitgeber Mitarbeitern für private Fahrten ein Fahrzeug, so stellt dies grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn in Form eines Sachbezuges für den Arbeitnehmer dar. Unternehmer haben die eigene private Nutzung des Firmenfahrzeuges entsprechend als Ertrag zu versteuern.

Sofern für das Fahrzeug kein Fahrtenbuch geführt wird, ist zur Berechnung dieses Sachbezugs regelmäßig die sogenannte 1 %-Regelung anzuwenden, bei der der monatliche Sachbezug pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges pro Monat angesetzt wird.

Private Nutzung wird deutlich günstiger

Durch steuerliche Begünstigungen soll ein Anreiz zu mehr Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen geschaffen werden. Die Förderung alternativer Antriebe führt hierbei zu einer Halbierung bzw. teilweise sogar zu einer Viertelung der Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung.

Die Viertel-Regelung gilt, wenn das Fahrzeug keine Kohlenstoffdioxidemissionen hat (also vollelektrisch fährt) und der Bruttolistenpreis maximal 60.000,00 EUR beträgt. Erfüllt das Fahrzeug diese Voraussetzung nicht, kommt immerhin noch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage in Betracht. Seit dem 01.01.2022 wurden die „Zügel“ vom Gesetzgeber jedoch wieder angezogen.

So erfolgt die Halbierung bei Hybridfahrzeugen nunmehr nur noch, wenn

- a) das Fahrzeug eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je Kilometer hat **oder**
- b) die ausschließliche elektrische Reichweite mindestens 60 Kilometer (ab dem 01.01.2025 80 Kilometer) beträgt.

Hierbei kommt es generell immer auf den Anschaffungszeitpunkt an. Fahrzeuge, die zwar im Jahr 2021 bestellt, jedoch erst im Jahr 2022 ausgeliefert wurden, fallen bereits unter die schärferen Voraussetzungen.

Entsprechend der Halbierung bzw. Viertelung bei der 1 %-Regelung werden auch bei Führung eines Fahrtenbuches die privaten Kosten halbiert bzw. geviertelt.

Private Nutzung von E-Bikes ist steuerfrei

Die gleichen Begünstigungen gelten übrigens auch für Elektrofahräder, die einer Kennzeichen- oder Führerscheinplicht unterliegen. Die private Mitbenutzung eines „normalen“ Fahrrades oder E-Bikes ist vollständig einkommensteuerfrei. Dies gilt auch für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn von Arbeitnehmern überlassenen Fahrräder und E-Bikes, die kein Kennzeichen benötigen. Diese Überlassung ist gem. § 3 Nr. 37 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer ebenfalls steuerfrei. Übrigens gelten die vorgenannten Vergünstigungen nicht für die Umsatzsteuer – warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?



DIE VERFAHRENS- DOKUMENTATION: Machen Sie aus der Not eine Tugend

Von der Verfahrensdokumentation haben viele Unternehmen schon einmal etwas gehört. Doch worum handelt es sich dabei genau? Wozu dient sie und sollte jedes Unternehmen eine haben? Die letzte Frage lässt sich leicht beantworten: Ja!

Mit Schreiben vom 28.11.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Neufassung der GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) veröffentlicht. Im Erlass hat das Ministerium dargelegt, welche Vorgaben aus Sicht der Finanzverwaltung an IT-gestützte Prozesse zu stellen sind.

Ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Vorgaben ist die sogenannte Verfahrensdokumentation. Hier werden alle zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Verfahrensbestandteile beschrieben.

Alle Unternehmen sind in der Pflicht

Es geht dabei um die Beschreibung sämtlicher internen Abläufe der Verwaltung, von der Erstellung der Angebote, Lieferscheine und Rechnungen, über den Erhalt, die Bezahlung und Ablage Ihrer Eingangsrechnungen bis hin zur Übergabe der Buchhaltungsunterlagen an unser Büro. Diese Prozesse sollten idealerweise den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung genügen, so dass eine zutreffende, zeitnahe und vollständige Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle gewährleistet ist.

Im eigenbetrieblichen Interesse alles sauber regeln

Im Rahmen von Betriebsprüfungen fragen Prüfer zu Beginn der Prüfung zunehmend nach der Verfahrensdokumentation. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die erforderlichen Verfahrensdokumentationen, die digitalen Grundaufzeichnungen, sowie erforderliche Programmierprotokolle oft fehlen.

Die Folge ist, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr gewährleistet ist und dadurch grundsätzlich eine formelle Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung besteht. Sicherheitszuschläge von bis zu 10 % können das Ergebnis sein.

Die Verfahrensdokumentation ist aber nicht nur eine lästige Pflicht, sondern auch eine Gelegenheit, aus der Not eine Tugend zu machen. Deshalb sollte die Erstellung der Verfahrensdokumentation vorrangig auch im eigenbetrieblichen Interesse sein.

Wir unterstützen Sie mit einer Lösung nach Maß

Strukturieren Sie mit uns gemeinsam Ihre Unternehmensprozesse unter Einbeziehung moderner Digitalisierungsverfahren. Mit einer Dokumentation Ihrer betrieblichen Prozesse und Systeme werden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität hinterfragt, und so Unternehmensprozesse optimiert werden. Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen eine maßgeschneiderte Verfahrensdokumentation für Ihre betrieblichen Prozesse. Dabei soll die Dokumentation kein Papiermonster werden und entsprechend im Umfang Ihrer Unternehmensgröße angepasst sein – so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

“

Die Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation ist unabhängig von der Größe, Rechtsform oder Branche des Unternehmens. Alle Unternehmer haben dafür Sorge zu tragen – Sie sind hier also in der Verantwortung.

“



Die Wichtigkeit des Notfallmanagements im Berufs- wie im Privatleben wird verständlicherweise gerne verdrängt. Wer beschäftigt sich schon gerne mit Worst-Case-Szenarien. Allerdings muss man sich bewusst machen, dass schon ein unvorbereiteter Ausfall des Chefs von wenigen Wochen ohne die richtigen Vorsorge-maßnahmen für einen Betrieb schwerwiegende Folgen haben und sogar die Existenz gefährden kann.

Fast ein Drittel aller Familienunternehmen müssen den Ausfall des Inhabers durch Krankheit, Unfall oder Tod unvorbereitet und ohne Notfallplanung bewältigen (Quelle: Statistik des ifm, Institut für Mittelstandsforschung). Denn im Ernstfall muss schnell gehandelt werden.

Damit das Unternehmen auch ohne Chef (zumindest übergangsweise) fortgeführt werden kann – ohne in finanzielle Schieflage zu geraten – sollten bereits frühzeitig Regelungen und Pläne erstellt und an einem Ort gesammelt aufbewahrt werden: mit dem sogenannten „Notfallkoffer“.

Dieser „Notfallkoffer“ sollte bestenfalls neben einer Auflistung wichtiger Dokumente/Verträge und wo die Originale zu finden sind, auch Verfahrensabläufe im Unternehmen und ggf. Ansprechpartner für bestimmte Dinge beinhalten. (Beachten Sie hierzu auch unseren Beitrag zur Verfahrensdokumentation in dieser Ausgabe.)



HABEN SIE IHREN NOTFALLKOFFER SCHON GEPACKT?

OFT GESTELLTE FRAGEN IM NOTFALL:

- Wer ist Erbe geworden?
- Wo liegt das Testament oder sonstige wichtige Dokumente?
- Gibt es eine Vorsorgevollmacht?
- Gibt es eine Patientenverfügung?
- Wer hat Vollmachten für die Banken?
- Welche Verträge bestehen?
- Wer hat benötigte Zugangsdaten?

Was für den Betrieb gilt, sollte genauso für den Privatbereich geregelt werden. Schließlich ist für die meisten die familiäre Absicherung von größter Bedeutung. Umso wichtiger ist es für die Erben zu wissen, ob ggf. Lebensversicherungen existieren, welches unbekannte Depot noch auf den Bahamas existiert, etc.

Unsere Handlungsempfehlung

Achten Sie frühzeitig darauf, dass Ihr Unternehmen für den Fall, dass Sie selbst nicht zur Verfügung stehen, handlungsfähig bleibt. Besonders bei zulassungsbeschränkten Berufen (Rechtsanwälte, Ingenieure, Ärzte, ...) ergeben sich zusätzlich berufsrechtliche und versicherungsrechtliche Problematiken. Es sollte daher stets ein fähiger Kooperationspartner als Berufsträger aushelfen können, der das Unternehmen zumindest vorübergehend im Notfall leiten kann.

Wichtig ist auch die Erteilung von ausreichenden Vollmachten (Bankvollmachten, Handlungs-/Vertretungsvollmachten). Im Todesfall haben Angehörige bei fehlenden Vollmachten unter Umständen ein erhebliches Liquiditätsproblem, da der Zugriff auf Firmenkonten/Privatkonten oft ausgeschlossen ist, bis ein Erbschein erteilt wurde.

Bewahren Sie den Notfallkoffer an einem Ort auf, an dem dieser im Ernstfall schnell gefunden wird bzw. teilen Ihren Erben den Aufbewahrungsort mit. Alternativ besteht auch die Möglichkeit den Notfallkoffer bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater zu hinterlegen.

Wichtig ist dabei die regelmäßige Überprüfung der Daten auf ihre Aktualität. Haben Sie noch Fragen oder möchten professionelle Hilfe bei der Erstellung in Anspruch nehmen, dann sprechen Sie uns gerne an.

NEUE GESICHTER

in einem starken Team ...



SOLVEIGH BUTTERWECK

STEUERFACHANGESTELLTE

#freizeit Freizeitparks mit den Kindern besuchen
#aufreger Arrogante und hinterlistige Menschen
#traumreise ✈ Australien
#lieblingssessen ☕ Schokolade
#bestesendung ☐ Stern TV
#lektüre 📖 Gute-Nacht-Geschichten für die Kinder
#musik 🎵 Avicii, Tiesto, Mark Forster und Green Day
#meintraum Irgendwann ein Cabrio besitzen
#motto Gib jedem Tag die Chance, der schönste
 deines Lebens zu werden.



MARIA HAHN

STEUERFACHWIRTIN

#erster_berufswunsch Tierärztin
#freizeit Motorsport ansehen und selber fahren,
 Kino, Fahrradfahren und mit Freunden treffen
#aufreger Über Lügen, wenn diese raus kommen
#traumreise ✈ Dubai
#lieblingstier 🐶 Hund
#lieblingssessen Garnelen in Knoblauchöl
#bestesendung ☐ Gute Zeiten, Schlechte Zeiten
#besterpromi Vin Diesel
#motto Gib niemals auf – du weißt nie,
 wie nah du deinem Ziel bist.



SVENJA LEUCHTMANN

STEUERFACHANGESTELLTE

#erster_berufswunsch Tierärztin
#freizeit Die Natur zu Pferd genießen
#aufreger Ungerechtigkeit, Neid, Missgunst
#traumreise ✈ Irland
#lieblingstier 🐾 Sogar zwei, Pferd und Hund
#lieblingssessen Lasagne
#lektüre „Wenn du zurückkehrst“, Nicholas Sparks
#meintraum Ein eigener kleiner Bauernhof in
 Dänemark
#motto Gib das, was dir wichtig ist nicht auf,
 nur weil es nicht einfach ist!



ANNE NERGENAU

STEUERFACHANGESTELLTE

#erster_berufswunsch Stewardess
#freizeit Sport, Lesen, meine Dachterrasse
#traumreise ✈ Neuseeland, Argentinien, Südafrika,
 Island, Irland – meine Liste ist noch lang...
#lieblingssessen Eis
#bestesendung ☐ Grey's Anatomy
#lektüre 📖 „Die uns lieben“, Jenna Blum
#musik 🎵 House, Rock, Pop, RnB
#besterpromi Robbie Williams
#meintraum Eine Weltreise
#motto Reisen erweitert den Horizont.



TOBIAS SCHÄFER

AZUBI

#erster_berufswunsch Polizist, Feuerwehrmann
#freizeit In der Natur unterwegs sein, Fahrradfahren
#aufreger die Ungerechtigkeit in der Welt
#traumreise ✈ New York, Tokyo
#lieblingstier 🐯 Tiger und Hunde
#lieblingssessen Pizza
#musik House und 2000er
#besterpromi N'Golo Kanté
#meintraum Die Welt zu sehen
#motto Wunder erleben nur diejenigen,
 die an Wunder glauben.

GROSSE KARRIERECHANCEN IN EINER FAMILIENFREUNDLICHEN KANZLEI

Interview mit Janina Elsner und Svenja Felbick,
beide langjährige Mitarbeiterinnen in der Kanzlei KGP.

Frau Elsner, wie war Ihr persönlicher Karrierestart bei KGP?

Janina Elsner: Mein Start begann zunächst mit einer dualen Ausbildung zur Steuerfachangestellten bei KGP, gleichzeitig begleitet von einem betriebswirtschaftlichen Studium zum Bachelor. Aktuell bin ich in der Vorbereitung auf mein Steuerberater-Examen.

Frau Felbick, und wie ist Ihr bisheriger Werdegang in der Kanzlei?

Svenja Felbick: Zunächst absolvierte ich eine Ausbildung bei KGP zur Steuerfachangestellten. Anschließend möchte ich weiter durchstarten: mit meiner aktuellen dualen Fortbildung zum Steuerfachwirt und dem Studium zum Bachelor.

Was macht für Sie KGP denn so besonders?

Janina Elsner: Da gibt jede Menge guter Gründe. Wir haben den hohen Anspruch für unsere Mandanten stets ein vielseitiger und verlässlicher Partner mit einer hohen, ganzheitlichen Betreuungs- und Beratungsqualität zu sein. Durch unterschiedliche Generationen und Kompetenzen in unserem Team sprechen wir zudem die Sprache aller Mandanten und kein Fachchinesisch.

Svenja Felbick: Da gibt es aber noch mehr ... KGP verfügt über 50 Jahre Kanzlei-Erfahrung und ist mit über 50 Mitarbeitern ein wirklich starker Partner für den Mittelstand. Wir sind ein echter Allrounder mit themenübergreifender Problemlösekompetenz, inklusive Speziallösungen in Kooperation mit einem umfangreichen Netzwerk. Das ist tatsächlich anspruchsvoll und spannend.

Welchen Stellenwert haben Wissen und Fortbildung bei KGP?

Janina Elsner: Das wird bei uns ganz großgeschrieben. Alle aus unserem Team verfügen durch ständige Fortbildung über ein umfassendes aktuelles Fachwissen. Dazu gehören selbstverständlich auch die ständige Teilnahme an externer Fortbildung und Inhouse-Schulungen sowie der souveräne Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

Svenja Felbick: Auch der Anspruch an die Mitarbeiter, die beratend tätig sind, ist hoch. Ich finde es wichtig und richtig, meine Kenntnisse in den unterschiedlichen Mandantenbranchen kontinuierlich vertiefen zu können. Denn nur so bin ich in der Lage, die jeweiligen Beratungsergebnisse verständlich und überzeugend darzustellen.

Und wie schaut es in Ihrer Kanzlei mit dem Arbeitsklima aus?

Janina Elsner: Wir haben untereinander wirklich ein sehr familiäres Klima. Das gilt nicht nur für mich, sondern auch für die Partner und für das gesamte Team. Ich finde, man spürt immer eine angenehme zwischenmenschliche Atmosphäre, geprägt von gegenseitigem Respekt, Vertrauen und persönlicher Wertschätzung. Wir gehen fair miteinander um – in der Kanzlei selbst, mit unseren Mandanten, Lieferanten und Netzwerk-Partnern. Das finde ich wichtig.

Svenja Felbick: Unsere Kanzlei hat ja ein Motto: „Beratung mit Herz. Steuern mit Verstand“ – und das wird bei uns praktisch gelebt. Ich empfinde das sicherlich nicht allein so. Diese Einschätzung wird auch von zwei besonderen Auszeichnungen gestützt, die KGP in jüngster Zeit erhalten hat. Die Kanzlei zeigt auch Herz, wenn es um den Einklang von privaten und beruflichen Interessen der Mitarbeiter geht. So wurde KGP als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert. Vom Handelsblatt wurden wir zudem ganz aktuell erneut zu

einer der besten Kanzleien gekürt.
Zwei tolle Auszeichnungen, auf die wir stolz sein können.

Wie wichtig ist Ihnen denn das Thema Familienfreundlichkeit?

Janina Elsner: Ich finde es wichtig, wenn ein Arbeitgeber mehr als nur Arbeit gibt. Dazu gehört für mich vor allem auch die Möglichkeit, meine privaten und beruflichen Verpflichtungen und Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Besonders betroffen sind hier ja oft junge Familien, die eine besondere Flexibilität – auch die des Arbeitgebers – benötigen. Bei KGP wird viel beim Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben getan, und das nicht nur in Corona-Zeiten.

Svenja Felbick: Mein Eindruck ist, dass viele jüngere Mitarbeiter beides wollen – Karriere und Kinder. Somit ist ein familienfreundliches Klima wie in unserer Kanzlei tatsächlich sehr wichtig. Und ältere Mitarbeiter wollen und müssen sich häufig um ihre pflegebedürftigen Eltern kümmern. Diesen Freiraum gibt es hier z. B. durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice. Das ist in vielen Fällen eine große Erleichterung im Alltag.



Svenja Felbick (oben) und
Janina Elsner (rechts)



Die Sicherstellung einer langfristigen guten Mandantenbeziehung ist uns wichtig. Hierbei erbringt jeder einzelne Mitarbeiter bei uns konstant und zuverlässig seine von ihm geforderte Leistung auf hohem Niveau. Die Qualität unserer Beratungsergebnisse und Dienstleistungen ist durch das Streben nach erstklassigen, individuellen und korrekten Problemlösungen bestimmt. Neben Fachwissen sind Pünktlichkeit und Fleiß weitere wesentliche Voraussetzungen für die Qualität unserer Arbeit.

EIGENVERANTWORTLICH PROBLEME LÖSEN

Mitarbeiter in unserer Kanzlei sollten – neben den für ihren Aufgabenbereich nötigen Qualifikationen – persönliche Eigenschaften mitbringen, die den Unterschied ausmachen. Hierzu gehören ein besonderes Maß an Eigenverantwortung und Problemlösekompetenz. Wir legen Wert auf Selbstbewusstsein, Entschlusskraft sowie die Fähigkeit, verschiedene Risiken und Chancen vor dem Hintergrund der eigenen fachlichen Qualifikationen gegeneinander abzuwägen. Eine besondere Problemlösungskompetenz zeigt sich für uns durch Zielorientierung und Kreativität, verbunden mit Pragmatismus und stets dem Blick für das Wesentliche.

FREUNDLICHE TEAMPLAYER

Mitarbeiter in unserer Kanzlei sind keine Konkurrenten, sondern Kollegen, die als starkes Team auftreten. Wir wünschen uns echte Teamplayer, bei denen jederzeit eine aktive Hilfsbereitschaft und ein kollegiales Verhalten spürbar ist. Gemeinsam streben wir engagiert nach den besten Lösungen für unsere Mandanten. Auch in schwierigen Situationen sollen sie Souveränität und Kompetenz ausstrahlen. Innerhalb unserer Kanzlei und im Kontakt mit unseren Mandanten legen wir besonderen Wert auf Freundlichkeit, gegenseitige Achtung und einen respektvollen Umgang untereinander.

Schrille Steuern,

— DIE GELD IN DIE / \ STAATSKASSE SPÜLEN

Die Staatskasse ist leer – was ist da naheliegender als eine Steuererhöhung? Oder besser noch: Warum nicht einfach eine neue Steuer einführen, mit der sich ganz leicht wieder Geld in die Kasse spülen lässt? Die Gründe für die öffentlichen Einnahmen reichen dabei von skurril bis aberwitzig und sind für den Bürger nur selten nachvollziehbar. Wir haben für Sie einige Highlights der kuriosesten Steuern weltweit zusammengestellt.

TATTOOSTEUER

Tattoos sind ein weiterer Körperschmuck, der bezahlt werden will: Sechs Prozent des Tattoo-Preises müssen Menschen in Arizona – auch heute noch – dem Staat bezahlen, wenn sie sich tätowieren lassen.

LUFTSTEUER

Wer in Fürth einen Automaten betreibt und dem öffentlichen Raum zu viel Luft nimmt, muss zahlen. Reicht der an einer Hausfassade angebrachte Automat 15 cm von der Fassade weg, zahlt der Betreiber je nach Größe und Standort des Automaten bis zu 1.000 Euro jährlich an Luftsteuer.

SEXSTEUER

Die Stadt Köln führte sie 2004 ein – und profitiert seitdem kräftig davon. Fällig werden pro Prostituierter und Monat etwa 150 Euro. 2006 fuhr die Stadt wieder einen Höchstgewinn ein: satte 828.000 Euro.

BRÄUNUNGSTEUER

Obama führte in den USA u.a. die sogenannte „Tanning-Tax“ ein – eine Steuer auf das Bräunen im Sonnenstudio. Mit dieser Abgabe wurde das staatliche Gesundheitsvorsorge-Programm Obama-Care mitfinanziert. 10 Prozent der Einnahmen müssen an den Staat abgegeben werden.

HEXENSTEUER

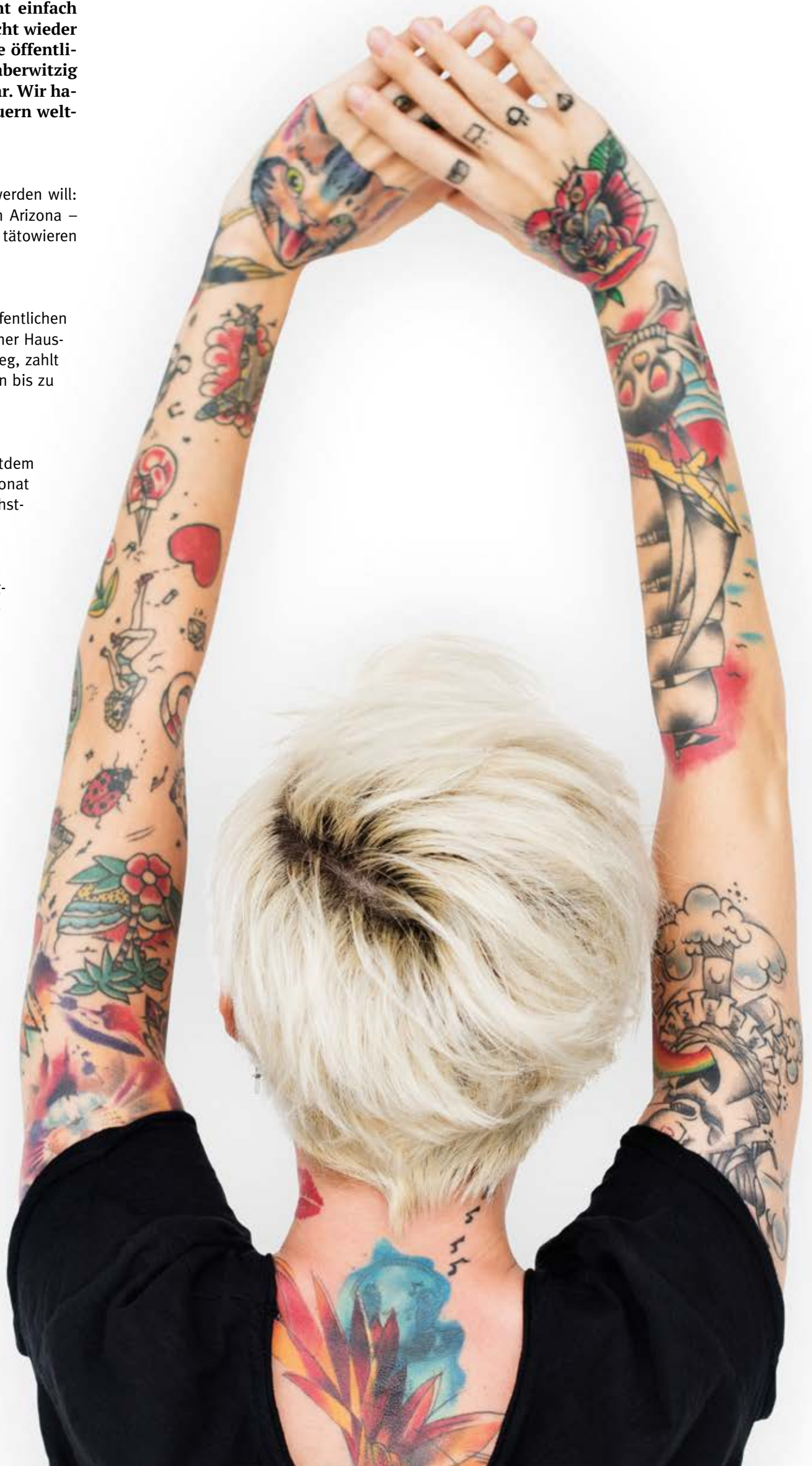
Klingt nach Mittelalter – ist es aber nicht. Sondern seit 2011 in Rumänien Realität. Dort stehen Hexen und Wahrsager hoch im Kurs. Anerkannt waren ihre Berufe aber nie. 2011 wurde die Orakelbranche schließlich legalisiert. Und das bedeutete, dass nun auch Hexen Steuern zahlen müssen. Die wehrten sich damals. So belegten sie die Regierung mit einem Fluch oder drohten, auf Rituale zu verzichten, die Rumänien vor Katastrophen schützen.

LEICHENWAGENSTEUER

Seit 2012 gelten Leichenwagen in Griechenland nicht mehr als Nutzfahrzeuge, sondern werden wie ein Luxuswagen besteuert. Damit ist die Kfz-Steuer sechsmal höher als zuvor.

TAILLENUMFANG-STEUER

In Japan müssen sich seit 2008 alle 40- bis 74-jährigen von Unternehmen und Lokalregierungen anstellen, um den Taillenumfang messen zu lassen. Wessen Taille zu weit ist, muss mit mehr Steuern bzw. Abgaben für das Gesundheitssystem rechnen. Die kritische Grenze liegt für Männer bei 85 Zentimetern und für Frauen bei 90 Zentimetern.



GUT ZU WISSEN!

PRIVATE NUTZUNG DES DIENSTTELEFONS LOHNSTEUERPFLICHTIG?

In § 3 Nr. 45 EStG ist festgehalten, dass geschäftliche Telekommunikationsgeräte, darunter auch Smartphones, privat genutzt werden können, ohne dass dies besteuert wird. Der Dreh- und Angelpunkt für die Steuerfreiheit ist, dass das Gerät Eigentum des Unternehmens ist bzw. von diesem gemietet oder geleast wird.

Wenn Arbeitnehmer das Diensthandy auch privat nutzen dürfen, muss für diesen Vorteil keine Lohnsteuer gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn Beschäftigte ein zuvor privates Handy für nur einen Euro an seinen Arbeitgeber verkauft und dann als Diensthandy zurückbekommen haben.

Im zu verhandelnden Fall kaufte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern deren private Handys für einen Euro ab, übernahm deren Mobilfunkverträge und überließ ihnen diese Handys anschließend wieder rückwirkend – steuerfrei versteht sich natürlich. Bei einer Lohnsteuerprüfung kippte der Lohnsteuerprüfer des Finanzamts die Steuerfreiheit. Aus diesem Grund verlangten die Prüfer rückwirkend Lohnsteuer auf die vom Arbeitgeber getragenen Kosten des Mobilfunkvertrags. Das Münchner Finanzgericht sah das aber anders und urteilte im November 2020 im Sinne der Arbeitnehmer.

Der Verkauf der Handys an den Arbeitgeber, die Übernahme der Mobilfunkverträge durch den Arbeitgeber und die Rücküberlassung der Handys an die Arbeitnehmer sei steuerlich völlig in Ordnung, so das Gericht. Mit anderen Worten: Die Rücküberlassung ist lohnsteuerfrei. Selbst wenn die Privatnutzung 100 % betrage, bleibe dieser Vorteil stets steuerfrei.

Urteil des Finanzgericht München vom 20.11.2020; AZ – 8 K 2656/19 –

STEUERLICHE FOLGEN VON BONUS-ZAHLUNGEN DER PKV

Manche privaten Krankenversicherungen zahlen Beiträge an Versicherte zurück, wenn sie innerhalb eines Versicherungsjahres keine Leistungen beanspruchen, etwa weil sie Rechnungen nicht eingereicht haben. In diesem Fall müssen Privatversicherte abwägen, bis zu welcher Summe sie ihre Arztrechnungen selbst zahlen, um den Bonus nicht zu riskieren.

Doch nicht nur diese Abwägung ist wichtig. Hinzu kommt, dass die Bonuszahlung zu einer höheren Steuerbelastung führt. Denn das Finanzamt zieht die Beitragsrückzahlung von den abgesetzten Krankenversicherungskosten ab, die Versicherte in ihrer Steuererklärung angeben. Bei einem hohen Steuersatz kann es so vorkommen, dass die zu zahlenden Steuern die Rückerstattung übersteigen, wenn diese nach Abzug der gezahlten Behandlungskosten nicht mehr sonderlich hoch ist.

Übrigens: In der Regel meldet der Versicherer die Höhe der Bonuszahlung ans Finanzamt.



BEGEGNUNGEN UNTER KOLLEGEN

Übernahme der Remscheider Kanzlei Ralf Trögel

Was wäre unser Leben ohne die vielen Begegnungen, die wir haben? Mal flüchtig, mal intensiv, oft aber auch einem Wandel unterlegen. So kam es, dass ich mit Ralf Trögel im Frühjahr letzten Jahres ein Telefonat führte, kurz fachlich, dann aber auch eben mit dem Klassiker aller Fragen: „Na, Ralf – wie geht es Dir?“

Wir kennen uns seit über 40 Jahren, sind uns immer wieder begegnet, schätzen uns sehr. Ralf Trögel, ein Urgestein der Remscheider Steuerberaterszene. Seit Jahrzehnten ist er als Steuerberater selbstständig, viele Jahre hat er dabei die Interessen der Steuerberater im Berufsverband vertreten, sich dabei stets einfühlsam, loyal und kompetent verhalten. Unbestritten sind seine Fähigkeiten im Bereich der Besteuerung der Vereine, kommt er doch selbst als Schiedsrichter aus dem Fußball, wo er immer noch tätig ist.

Nun, auf den Klassiker aller Fragen folgt der Klassiker aller Antworten: „Ach Dirk, Du weißt doch ...“. So kamen wir ins Gespräch. Er berichtet davon, dass er ja schon länger aufhören wollte, ein Kollege als Käufer auserkoren war – doch es passte einfach nicht. Und dann kam die Corona-Pandemie, die eine Abgabe einer Kanzlei deutlich verkomplizierte. Im gleichen Gespräch habe ich dann gesagt: „Ralf – verkaufe doch einfach an uns, ich spreche mit meinen Partnern“.

Und wir haben das erlebt, was für mich immer schon ein Leitfaden in meinem Leben darstellte, egal ob beruflich, egal ob privat: Man muss reden, man darf nicht immer alles verkomplizieren, sondern man muss das Ziel im Auge haben und dann den Lösungsweg gestalten. So kam es. Innerhalb weniger Wochen, ja fast weniger Tage, waren wir uns einig. Dank der Erfahrung aus verschiedenen Übernahmen von

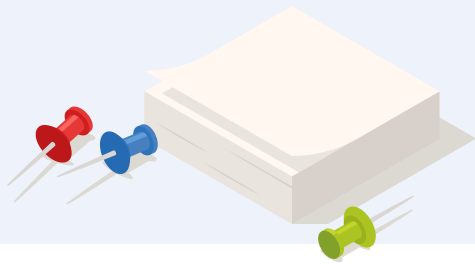
Kanzleien unterschiedlicher Größe hatten wir sehr schnell die Kanzlei- und Mandatsanalyse aufgestellt. Da keine Mitarbeiter zu übernehmen waren und Ralf Trögel sich auch angeboten hatte, für einen gewissen Zeitraum mit im Team zu sein, fiel die Entscheidung leicht. Kanzleintern hatten wir das Glück, uns fast zeitgleich personell verstärken zu können, so dass die Einbindung der Mandate in die Struktur von KGP gut durchgeführt werden konnte. Gerade Herr Steuerberater Fabian Klee hat hier als einer der angestellten Berufsträger einen großen Teil der Mandate mit aufgefangen und wird ihnen zur Seite stehen. Es mag sein: Der ein oder andere Mandant wird am Anfang skeptisch gewesen sein. Von der kleinen Kanzlei zu einer großen – werde ich zur Nummer, nimmt man mich wahr?

Jetzt – mit einem Abstand von bald einem Jahr, können wir zurückblickend feststellen, dass alle Mandate glücklich sind. Sie haben erlebt, wie persönlich die Struktur bei KGP ist, dabei höchst kompetent. So konnten wir in dieser Zeit Umstrukturierungen bei Mandanten von Herrn Trögel vornehmen, komplizierte Auslandsbeziehungen regeln, Neugründungen vornehmen. Sowohl die Mandate, aber eben auch Ralf Trögel als „Vater“ der Mandate, haben all dies mit Freude wahrgenommen, und am Ende ist es so, dass wir den persönlichen Spirit von Ralf weiterleben können.

Dirk Kammer, Steuerberater

v.r.:
Dirk Kammer (KGP)
mit Ralf Trögel





Steuer-ID gewerblicher Minijobber

Seit Anfang des Jahres müssen Arbeitgeber der Minijob-Zentrale in den Meldungen zur Sozialversicherung Angaben zur Steuer machen. Das gilt nur für den 450-Euro-Minijob und nicht für kurzfristige Minijobs. Die Meldungen zur Sozialversicherung beinhalten zukünftig den „Datenbaustein Steuerdaten (DBST)“. Er ist bei allen Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte vorgesehen und beinhaltet die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Beschäftigten (Steuer-ID) und die Kennzeichnung der Art der Besteuerung.



DER GRUNDFREIBETRAG WURDE ERHÖHT

Das so genannte Existenzminimum muss für alle steuerfrei sein. Dafür gibt es bei der Einkommensteuer den Grundfreibetrag. Nach einer Erhöhung von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 wurde er zum Jahr 2022 erneut angehoben: auf 10.347 Euro. So berücksichtigt die Bundesregierung die gestiegenen Lebenshaltungskosten in Deutschland. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wurde ab dem 1. Januar 2022 ebenfalls entsprechend erhöht.

HÖHERE FREIGRENZE FÜR SACHBEZÜGE

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wurde von 44 EUR auf 50 EUR angehoben. Die monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden. Die monatsbezogene Beurteilung führt zwar dazu, dass Vorteile von insgesamt 600 EUR im Kalenderjahr unbesteuert bleiben, als Einmalzuwendung wäre der Vorteil von 600 EUR jedoch zu versteuern.



Strafzinsen: nur noch 1,8 statt 6 Prozent

Jahrelang kassierten die Finanzämter sechs Prozent Strafzinsen im Jahr. Bis das Bundesverfassungsgericht das für verfassungswidrig erklärte. Das neue Gesetz senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren – spätestens also erstmals zum 1. Januar 2026.



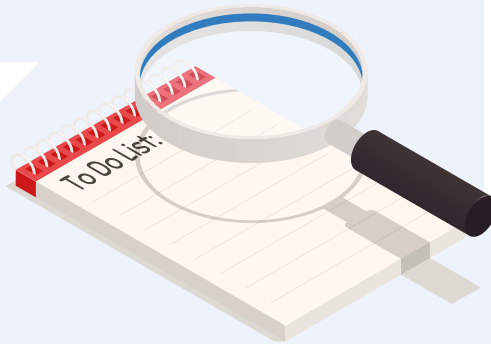
Anhebung des Mindestlohns

Seit 1.1.2022 ist der Mindestlohn von 9,60 Euro auf 9,82 Euro gestiegen. Zum 1.7.2022 wird der Mindestlohn auf 10,45 Euro angehoben. Achtung: Beschäftigen Sie Minijobber? Dann denken Sie daran, dass die Erhöhungen des Mindestlohns sich auf die maximal mögliche Arbeitszeit Ihrer geringfügig Beschäftigten auswirken – diese dürfen dann weniger Stunden arbeiten, weil die Grenze von 450 Euro früher erreicht wird!

– Steueränderungen 2022 – Wichtige NEUREGELUNGEN für Steuerzahler

Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte

2022 startet die Umsetzung der Grundsteuerreform: Ab dem 1.7.2022 werden nach und nach die Grundsteuerwerte neu festgestellt. Dafür müssen alle Grundstückseigentümer zwischen dem 1.7.2022 und dem 31.10.2022 eine Steuererklärung für ihre Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft abgeben. Maßgeblich für die Wertermittlung sind die Verhältnisse zum 1.1.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt).



NEUE SACHBEZUGSWERTE

Stellt der Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt Verpflegung zur Verfügung, sind das sogenannte Sachbezüge. Der Wert dieser Sachbezüge muss als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die Sachbezugswerte werden jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Für 2022 gilt: Unterkunft oder Miete (Monatswert): 241 Euro sowie Verpflegung (Monatswert): 270 Euro. Für verbilligt oder unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gilt: Frühstück: 1,87 Euro pro Tag sowie Mittag- oder Abendessen: 3,57 Euro pro Tag

Neue Höchstbeträge für Sonderausgabenabzug

Der Höchstbetrag für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen ist 2022 auf 25.639 Euro (51.278 Euro bei Zusammenveranlagung) gestiegen. Da der steuerlich abzugsfähige Anteil jedes Jahr um zwei Prozentpunkte steigt, können Sie 2022 von Ihren Beiträgen zur gesetzlichen Rente, Rürup-Rente etc. bis zu 94 % des Höchstbetrags als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Für 2022 sind das maximal 24.101 Euro für Alleinstehende bzw. 48.202 Euro bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern.



Herausgeber: Kaib, Galldiks und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
42857 Remscheid · Rosenstr. 21 – 23 · Tel. 0 21 91/97 50-0 · www.stb-kgp.de
40721 Hilden · Im Hülsenfeld 5 · Tel. 0 21 03/49 00-5 · kanzlei@stb-kgp.de
Redaktion: Jürgen Schröder · **Gestaltung:** BRANDICX Kommunikation & Design, Wuppertal
Fotos: KGP (S. 4, 8, 9, 11), freepik.com (S. 1, 2, 8, 10, 11, 12), Zimmermann (S. 3)
Adobe Stock (S. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8)